

Damit sind wir am Schlusse unserer Ausführungen angelangt. Wir wollen nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass wir vor Abgabe dieses Gutachtens die Meinung des Bankausschusses und des Bankrates zu unseren Ansichten eingeholt haben und dass diese beiden Bankbehörden in ihren Sitzungen vom 4. und 23. Januar sich mit unserer Auffassung einstimmig einverstanden erklärt haben.

Eine Vorlage an die Generalversammlung unterblieb, weil nach der übereinstimmenden Ansicht der Bankbehörden nur aus der Initiative der Bank hervorgehende Abänderungsanträge gemäss Art. 41, Ziffer 5 des Bankgesetzes der Generalversammlung vorgelegt werden müssen, während es sich hier lediglich um ein Gutachten des Direktoriums handelt. Der Bankrat wird übrigens der nächsten ordentlichen Generalversammlung vom April dieses Jahres in der ihm gutscheinenden Weise von dem Verlauf der Revision Kenntnis geben.

Wir gestatten uns, zur Verdeutlichung unserer Ansichten die im gegenwärtigen Gutachten empfohlenen Aenderungen am Bankgesetz in einer Beilage in formeller Redaktion dem bestehenden Text gegenüberzustellen.

Mit der Versicherung vollkommener Hochachtung

**Im Namen des  
Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank:**

*Der Präsident:*

**Kundert.**

*Der Generalsekretär:*

**Dr. Jöhr.**